

Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:

Die Stadt zum Bleiben.

Anfrage

Vorlage-Nr.: AF/0088/2013					Datum:	23.05.2013
Verfasser:	Verfasser: 04-BIZ-Ratsfraktion				Az:	
Gremienweg	;:					
06.06.2013	Stadtrat		einstimmig abgelehnt verwiesen	Ke	enntnis rtagt	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP	öffentlich	Enthaltung	gen	Geger	nstimmen
Betreff:	Anfrage de	r BIZ-Fraktion zu	den Schülerbeför	derun	gskosten	

"Konnexitätsprinzip"-Wer bestellt, der bezahlt. Soweit die Theorie. Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2004 das strikte Konnexitätsprinzip eingeführt. Es soll sicherstellen, dass keine kostenintensiven Aufgaben vom Land auf die kommunale Ebene übertragen werden, ohne dass die Kommunen für diese Mehrbelastung vom Land einen entsprechenden Ausgleich erhalten. Den Kommunen soll das Konnexitätsprinzip eine zusätzliche, langfristige finanzielle Sicherheit bringen.

Die Einführung des Konnexitätsprinzips erfolgte durch eine Änderung des Artikels 49 der Landesverfassung. Entsprechend dem neuen Artikel 49 Absatz 5 wird die konkrete Umsetzung des Konnexitätsprinzips durch ein Gesetz geregelt. Dieses Gesetz ist das Konnexitätsausführungsgesetz. Es trat am 16. März 2006 in Kraft.

In der Presseerklärung vom 19.01.2012 unterstrich Bildungsministerin Doris Ahnen: "Land übernimmt Elternanteil für Schülerbeförderung bis Klasse 10 künftig in allen Schularten". Sie erklärte: "Das Land übernimmt bei der Schülerbeförderung vom kommenden Schuljahr an auch den Eigenanteil der Eltern von Schülerinnen und Schülern, die die Sekundarstufe I an Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen sowie die Berufsfachschulen I und II besuchen. Das ist ein deutlicher Beitrag zur Entlastung der Elternhäuser dieser jungen Menschen." Damit sei die Schülerbeförderung in allen Schularten bis zur Klassenstufe 10 und zudem noch in den Berufsfachschulen I und II, die ebenfalls Schulabschlüsse der Sekundarstufe I anbieten, kostenlos.

Die BIZ-Fraktion fragt daher an:

- 1. Wie hoch sind -nach dem gegenwärtigen Stand- die Mehrkosten der Stadt Koblenz für die Schülerbeförderung aufgrund dieses neuen Gesetzes?
- 2. Bleibt es bei den im Haushalt eingeplanten Mehrkosten?
- 3. Vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass das Land damit verfassungs- und gesetzeskonform handelt?
- 4. Müsste nicht das Land den Kommunen die gesamten Mehrkosten erstatten?
- 5. Hat die Verwaltung diesbezüglich bei der Landesregierung interveniert? Wenn nein, warum nicht? Hier bitten wir um ausführliche Begründung.